

Vorschlägen. Sie wurden in der Umarbeitung von 180 Paragraphen berücksichtigt.⁴⁹

Am 12. Januar 1968 gab die Volkskammer dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung ihre Zustimmung und legte im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik das Inkrafttreten des StGB und der StPO am 1. Juli 1968 fest.

Das am 12. Januar 1968 von der Volkskammer beschlossene Gesetzeswerk umfaßte ferner das OWG sowie das SVWG. Andere Gesetze und Verordnungen ergänzten das StGB und die StPO. Dazu gehören das GGG vom 11.6.1968, die KKO und die SchKO vom 4.10.1968, ferner das Einweisungsgesetz und die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II 1968 Nr. 93 S. 751).

Zugleich bestimmte § 1 EGStGB/StPO, daß die StPO von 1952, das Jugendgerichtsgesetz und weitere Gesetze außer Kraft treten.

Die Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968

Demokratische Prinzipien, die sich bereits in der Strafprozeßordnung von 1952 bewährt hatten, fanden auch in der neuen StPO ihre Ausgestaltung. Dazu gehörte, daß Urteile und andere für den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens bedeutsame Entscheidungen grundsätzlich nur von einem gerichtlichen Kollegialorgan getroffen werden dürfen. Jedes erstinstanzliche Urteil eines Kreis- oder Bezirksgerichts, eines Militär- oder Militäröbergerichts kann durch Rechtsmittel angefochten werden. Rechtskräftige Entscheidungen aller staatlichen Gerichte können — Wenn ihre Kassation innerhalb der Kassationsfrist von den dazu Befugten beantragt wird — kassiert werden. Nur staatliche Gerichte besitzen das Recht, Kriminalstrafen auszusprechen.

Soweit noch Verwaltungsorgane (wie Finanz- oder Zollorgane) dieses Recht ausüben durften, wurde es ihnen entzogen.

Das Recht auf Verteidigung wurde erweitert und im Gesetz detaillierter geregelt.

Erstmals wurde das Verbot unbewiesener Schuldfeststellungen in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Als Konsequenz wurde der Freispruch mangels Beweises beseitigt. Als weitere Konsequenz aus der Präsuntion der Unschuld wurde die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug in der Strafprozeßordnung — unter Ablösung alter Gesetze — geregelt.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit brachte die Regelung von Grundsätzen der Beweisführung und die umfassende Darlegung aller Beweismittel.

Das Prinzip der Mitwirkung der Bürger wurde im Sinne differenzierter Einbeziehung der Werk tätigen in das Strafverfahren ausgestaltet, so als

- Anhörung von Vertretern der Kollektive der Werk tätigen,
- Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern zur gerichtlichen Hauptverhandlung,
- Einladung soldier Werk tätiger zur gerichtlichen Hauptverhandlung, die aus ihr für ihren Lebensbereich die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen und dazu beitragen sollen, Hemmnisse zu beseitigen, weiteren Straftaten vorzubeugen und Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Bereich zu erhöhen,
- Einführung der Bürgschaft der Kollektive der Werk tätigen und ausnahmsweise einzelner zur Erziehung des Täters befähigter und geeigneter Bürger, um die erzieherische Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei bedingter Strafaussetzung auf Bewährung zu erhöhen.

Ferner wurden die Beziehungen zwi-

49 Vgl. K.-H. Beyer, „Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf“, Neue Justiz, 1967/21, S. 675 ff.; vgl. auch H. Benjamin, „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — Beitrag zu einem einheitlichen Rechtssystem“, in: Das neue Strafrecht — ein bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates, Berlin 1968, S. 12 ff.